

## **Zusammenfassung Gutachten von Prof. Dr. Peter Nobel**

Das Gutachten geht der aktienrechtlichen Frage nach, inwieweit die Schenker-Winkler Holding AG im Lichte der Vinkulierungsbestimmungen der Sika AG, welche für die nicht kotierten Namenaktien der Gesellschaft eine Eintragungs- bzw. Stimmrechtsbeschränkung von 5% der Namenaktien kennen, aktuell zur Einberufung einer a.o. Generalversammlung berechtigt ist.

Wie den Gesellschaftsdokumenten entnommen werden kann, ist die Zwecksetzung der statutarischen Prozentklausel der Sika AG die Bewahrung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Gesellschaft.

Die Offenlegungsmeldung vom 11. Dezember 2014 führt aus, dass die Schenker-Winkler Holding AG seit Abschluss des Kaufvertrags vom 5. Dezember 2014 zusammen mit Saint Gobain faktisch gemeinsam die Kontrolle über die Sika AG ausübt („Absprache im Rahmen des Veräußerungsvertrags [...], was die Einflussnahme auf die Gesellschaft mit sich bringen kann“). Die von der Schenker-Winkler Holding AG am 9. Dezember 2014 beantragte Einberufung einer a.o. Generalversammlung zielt auf die Abwahl unabhängiger Mitglieder des Verwaltungsrates ab.

Die abgestimmte Stimmrechtsausübung der Schenker-Winkler Holding AG und Saint Gobain erfolgt in Verletzung der Vinkulierungsbestimmungen, da Saint Gobain bereits heute ein bestimmender Einfluss auf die Sika AG gewährt wird. Es liegt ein Umgehungstatbestand im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor, weswegen der Verwaltungsrat, soweit es das Unternehmensinteresse erfordert, gehalten ist, die Stimmberechtigung der Schenker-Winkler Holding AG auf die in den Statuten der Sika AG festgelegten maximal 5% der Namenaktien zu beschränken. Das Gutachten postuliert im Weiteren, dass aufgrund der singulären Umstände auf die Vinkulierungsbestimmung der Sika AG eine wirtschaftliche Betrachtungsweise anzuwenden ist und auch der indirekte Kauf der Sika-Aktien durch Saint Gobain erfasst ist.

Das Einberufungsrecht ist eng mit dem Stimmrecht verknüpft. Soweit der Verwaltungsrat zur Durchsetzung der Vinkulierungsbestimmungen das Stimmrecht eines Aktionärs beschränkt, ist auch das Einberufungsrecht tangiert. Wird das Stimmrecht der Schenker-Winkler Holding AG auf 5% der Namenaktien beschränkt, erreicht sie unter Einbezug der von ihr gehaltenen Inhaberaktien stimmberechtigte Aktiennennwerte von maximal rund 2.5% des Gesamtkapitals, was unter der für die Einberufung erforderlichen Limite von 10% liegt.

Die Schenker-Winkler Holding AG ist unter diesen Umständen nicht legitimiert, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen.